

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Strafbarkeit der Parole „From the River to the sea - Palestine will be free!“

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 17.05.2024 -
Drs. 19/4433,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 28.06.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen von antiisraelischen Aktionen und seit dem islamistischen Terrorangriff auf Israel vom 7. Oktober 2023 wird die Parole „From the River to the sea - Palestine will be free!“ gezielt verwendet, um öffentlichkeitswirksam das Existenzrecht des Staates Israel zu bestreiten. Nicht zuletzt in islamistischen und arabisch-nationalistischen Kreisen werden mit dieser Parole nach Einschätzung von Experten ein arabisch-islamisch dominiertes Groß-Palästina sowie eine gewaltsame Beseitigung des israelischen Staates impliziert.

Obgleich sich die Verbotsverfügung des Bundesministeriums für Inneres und Sport (BMI) gegen die Terrororganisation Hamas vom November 2023 auch auf den besagten Slogan erstreckt und seine jüdenfeindliche Zielrichtung erkennbar ist, fällt die strafrechtliche Bewertung durch Gerichte und Justizbehörden bis dato uneinheitlich aus. Ausweislich des juristischen Fachjournals *Legal Tribune Online (LTO)*¹ gehen mehrere Generalstaatsanwaltschaften in Deutschland von der Strafbarkeit der Parole aus, so in Bayern, dem Saarland, in Sachsen und Thüringen. Dort wird die Verwendung konsequent geahndet. Auch die Staatsanwaltschaft Berlin stuft den besagten Slogan mittlerweile als strafbar ein.

1. Wie stuft die Landesregierung die o. g. Parole in inhaltlicher Hinsicht ein?

Die Landesregierung geht konsequent gegen alle Formen der Politisch motivierten Kriminalität in Niedersachsen vor.

Die Polizei Niedersachsen führt im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und geht niedrigschwellig im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor.

In Bezug auf die Vereinigung Harakat al-Muqawama al-Islamiya (HAMAS) liegt seit dem 29.04.2004 eine Strafverfolgungsermächtigung i. S. d. § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vor. Auf dieser Grundlage dürfen Taten im Sinne der §§ 129a, 129b Abs. 1 Sätze 1 und 2 StGB verfolgt werden. Diese Ermächtigung besteht zur generellen strafrechtlichen Verfolgung von Personen, welche als Mitglied, Unterstützer oder Werber im Zusammenhang mit der HAMAS stehen und sich im Inland aufhalten oder im Inland tätig werden.

In der Konsequenz des Verbots der Vereinigung HAMAS durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 02.11.2023 (BAnz AT 02.11.2023 B10) ergeben sich weitere

¹ siehe: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-freiburg-vgh-mannheim-palaestina-demonstration-demo-parole-river-to-sea-hamas/>
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hamas-parole-river-sea-palaestina-palestine-free-israel-antisemitisch-antisemitismus-billigung/>

mögliche Strafbarkeiten. So kann eine Strafbarkeit gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes (VereinsG) gegeben sein, sofern Kennzeichen der HAMAS verbreitet bzw. öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden. Gem. Nr. 3 der Verfügung des BMI vom 02.11.2023 handelt es sich bei der Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) um ein solches Kennzeichen der HAMAS.

Gleiches gilt hinsichtlich der Verwendung der Parole im Kontext mit dem „Samidoun - Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun), welcher durch weitere Verfügung des BMI vom 02.11.2023 (BAnz AT 02.11.2023 B12) verboten wurde. Auch zu dessen Kennzeichen zählt gem. Nr. 5 dieser Verfügung die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen).

Zudem kann abhängig von den Umständen des Einzelfalles der Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und nach § 140 Nr. 2 StGB (Billigung von Straftaten) begründet sein.

Die strafrechtliche Relevanz der Verwendung und der Verbreitung von Kennzeichen einer von einem Betätigungsverbot belegten Vereinigung bedarf einer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles. Insbesondere bei einer Abwandlung oder Ergänzungen der Parole kommt es für einen entsprechenden Anfangsverdacht entscheidend auf einen erkennbaren Zusammenhang zum Organisationsbereich der verbotenen Vereinigung oder deren Wirken an.

Sofern die Polizei Niedersachsen Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verstößen im Zusammenhang mit den Verfügungen des BMI vom 02.11.2023 erlangt, werden diese Sachverhalte konsequent und beweissicher verfolgt.

Auch die Generalstaatsanwaltschaften in Niedersachsen nehmen dementsprechend eine Strafbarkeit der Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) an.

2. Wie stellt die Landesregierung eine konsequente Umsetzung der Verbotsverfügung des BMI gegen die Hamas - auch im Hinblick auf die besagte Parole - sicher?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Nehmen die Generalstaatsanwaltschaften in Niedersachsen - so wie in den oben genannten Bundesländern - ebenfalls eine Strafbarkeit der besagten Parole an? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

4. Vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen im Jahr 2024 den Vorsitz der Justizministerkonferenz innehat: Was unternimmt die Landesregierung, damit die Strafverfolgungsbehörden bundesweit von einer Strafbarkeit der besagten Parole ausgehen?

Wie ausgeführt, kommt es für die Bewertung der Frage der Strafbarkeit auf die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles an. Da der rechtliche Rahmen für die jeweilige Einzelfallprüfung sehr klar vorgegeben ist, bedarf es keiner Behandlung dieser Frage im Rahmen einer Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.